

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Medizinischer Behandlungsassistent, B.Sc.
Hochschule:	DIU - Dresden International University GmbH
Standort:	Dresden
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1.) Aufgrund der Zielsetzung des Studiengangs, die Studierenden für Aufgaben zu befähigen, die eine Entlastung auch in ärztlichen Praxen ermöglichen soll, müssen die hausärztlichen, speziell allgemeinmedizinischen Grundlagen der ambulanten Basisversorgung stärker in das Curriculum integriert werden. (§ 12, Abs. 1 MRVO) (**Frist für die Auflagenerfüllung: 14.10.2020**)

2.) Die Hochschule muss in geeigneter Form substantiieren, dass die acht Praktikumsmodule im Akkreditierungszeitraum mit den angestrebten Modullernzielen durchgeführt werden können und einer regelmäßigen hochschulseitigen Qualitätssicherung unterliegen. Grundlegende Durchführungsbestimmungen zu den Praktika sind zudem in einer für das Studiengangskonzept angemessenen Form verbindlich festzulegen. Sofern die Hochschule dabei auch weiterhin auf den Erlass einer Praktikumsordnung oder eine vergleichbare Normierung verzichtet, ist dies zu begründen. (§ 12, Abs. 1, 5 MRVO) (**Frist für die Auflagenerfüllung: 14.01.2020**)

### 3. Begründung

Die Hochschule hat auf die Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die daraus resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar, vollständig und gut begründet:

Über den Studienverlauf verteilt sind in dem zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengang acht Praxismodule vorgesehen. Mit einem Gesamtumfang von 82 Leistungspunkten bilden diese Praxisphasen einen integralen Bestandteil des Studiengangskonzepts.

Im Gegensatz zu der Gutachtergruppe ist der Akkreditierungsrat zunächst der Ansicht, dass die Qualifikationsziele dieser Praxismodule in den Modulbeschreibungen vergleichsweise differenziert niedergelegt sind.

Die Organisation der Praktika wirft hingegen Fragen auf:

- Die Praktika werden standardmäßig an einem akademischen Lehrkrankenhaus oder einer Lehrpraxis der medizinischen Fakultät der TU Dresden durchführt; die Vorlage eines Praktikumsvertrags mit einer dieser Einrichtungen ist gemäß § 3, Abs. 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sogar „harte“ Zugangsvoraussetzung. Da ein diesbezügliches Vertragsverhältnis zwischen der DIU Dresden und der medizinischen Fakultät offenkundig nicht besteht (Selbstevaluationsbericht, S. 23), stellt sich die Frage, ob eine bedarfsgerechte Allokation von Praktikumsplätzen über den gesamten Akkreditierungszeitraum sichergestellt werden kann.
- Verbindliche Durchführungsbestimmungen zu den Praktika und deren hochschulseitigen Betreuung (beispielsweise in Form einer Praktikumsordnung) sind nicht dokumentiert und werden auch im Akkreditierungsbericht nicht erwähnt. Dies erscheint angesichts eines enorm hohen Stellenwerts der Praktika für die Durchführung des Studiengangskonzepts zumindest ungewöhnlich und wäre, sofern auch weiterhin darauf verzichtet werden soll, erklärungsbedürftig.
- Es ist zwar nicht abschließend ersichtlich, was unter den in den Beschreibungen aller Praxismodule hinterlegten Lehrform „geführte Hospitation“ zu verstehen ist; unabhängig davon lässt ein Katalog von in machen Praxismodulen mehr als 20 konkreten Lernzielen auf einen vergleichsweise hohen Betreuungsaufwand seitens der Praxispartner schließen. Wie hier eine hochschulseitige Qualitätssicherung erfolgt, erschließt sich auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht.
  - Der (standardisierte?) Praktikumsvertrag enthält gemäß Seite 21 und 23 des Akkreditierungsberichts Bestimmungen zur Nutzung der Infrastruktur und zum Haftungsausschluss, ist in dem geschlossenen Anlagenband aber nicht dokumentiert.
  - Für jeden Praxismodul existiert gemäß Seite 21 des Akkreditierungsberichts zwar ein sogenanntes Logbuch mit Angaben zum organisatorischen Ablauf und rechtlichen Status. Diese Logbücher, die dem Akkreditierungsrat ebenfalls nicht vorliegen, dienen ansonsten allerdings offenbar der „Nachweisführung der erbrachten Leistungen“ und werden von Studierendem und Arzt (nach Abschluss des Praktikums?) unterzeichnet.

~~Der Akkreditierungsrat hegt zwar keine grundsätzlichen Zweifel, dass die Hochschule die~~ Durchführung der Praktika (perspektivisch) in angemessener Form sicherstellen kann. Angesichts der Tatsache, dass die Praxisphasen mehr als ein Drittel des Studiengangskonzepts ausmachen, erfordert § 12, Abs. 1 (Umsetzung der Qualifikationsziele), 5 (planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) MRVO im Rahmen der Akkreditierung eine intensivere Prüfung des Sachverhalts. Die Hochschule muss insofern im Rahmen der Auflagenerfüllung in geeigneter Form substantiieren, dass die acht Praktikumsmodule im Akkreditierungszeitraum mit den angestrebten Modullernzielen durchgeführt werden können und einer regelmäßigen hochschulseitigen Qualitätssicherung unterliegen. Grundlegende Durchführungsbestimmungen zu den Praktika sind zudem in einer für das Studiengangskonzept angemessenen Form verbindlich festzulegen. Sofern die Hochschule dabei auch weiterhin auf den Erlass einer Praktikumsordnung oder eine vergleichbare Normierung verzichtet, ist dies zu begründen. Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Thematik beschließt der Akkreditierungsrat für diese Auflage eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von drei Monaten.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Antragstellerin zu der von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflage eine Stellungnahme vorgelegt hat:

In der Bewertung zu § 12, Abs. 1 MRVO kommen die Gutachter auf Seite 15f. des Akkreditierungsberichts zu dem Schluss, „dass die mit Blick auf „Basisversorger in einer niedergelassenen Praxis“ erforderlichen Inhalte zu allgemeinmedizinischen Grundlagen nicht ausreichend im Curriculum verankert sind.“ Da in der Konsequenz das Studienziel „der Entlastung von Ärztinnen und Ärzten in der hausärztlichen Versorgung [...] in dem Studiengangskonzept nicht ausreichend erkennbar“ ist, schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflage vor: „Aufgrund der Zielsetzung des Studiengangs, die Studierenden für Aufgaben zu befähigen, die eine Entlastung auch in hausärztlichen Praxen ermöglichen soll, müssen die hausärztlichen, speziell allgemeinmedizinischen Grundlagen der ambulanten Basisversorgung stärker in das Curriculum integriert werden“. In diesem Zusammenhang empfehlen die Auditoren auf S. 19 weiterhin, „mehr einschlägig qualifizierte Dozentinnen und Dozenten in die Lehre einzubinden, die Wissen und Kompetenzen im Bereich der ambulanten und stationären Basisversorgung sicherstellen.“

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht stellt die DIU Dresden dar, wie verschiedene Module zukünftig auf das von den Gutachtern konstatierte inhaltliche Desiderat ausgerichtet werden sollen. Die Einbeziehung von weiteren Dozenten aus dem ambulanten Bereich kündigt die Hochschule ebenfalls an und verweist darauf, dass diesbezüglich bereits erste Gespräche mit Vertretern des Sächsischen Hausärzteverbandes und der Sächsischen Landesärztekammer geführt wurden.

Der Akkreditierungsrat bewertet die angekündigten Maßnahmen zur Überarbeitung des Curriculums mit Blick auf das gutachterliche Monitum grundsätzlich als sinnvoll und zielführend; da diese Maßnahmen allerdings noch nicht umgesetzt wurden, bestätigt der Akkreditierungsrat die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage.